

verdankt, in Hinblick nämlich auf den wichtigen Anteil, den die Territorialisierung für die Bildung der Stände gehabt hat. Die Hauptrolle beim Gegensatz Landesherr—gemeines Land spielen die in diesem ersten vorliegenden Bande nicht mehr behandelten finanziellen Fragen. — Vf. geht dann in seinem zweiten Hauptstück auf die jurisdiktionelle Praxis an der Zentralinstanz ein. Das sog. Landrecht, ein aus bischöflichen Ministerialen zusammengesetztes Gericht für Ritter und Knappen, faßt I. als einen Bestandteil des großen Rates auf. Zu seiner Zuständigkeit gehören neben der, allerdings durch die städtische Gerichtsbarkeit stark beeinträchtigten Kriminaljurisdiktion vornehmlich die zivilrechtlichen Streitigkeiten über pfändbare und nicht pfändbare Forderungen, d. h. Klagen aus Forderungsrechten im modernen Sinn. Das Landrecht kann sowohl in erster Instanz wie auch als Berufungsgericht über den Gerichten des platten Landes in Funktion treten. — Im Prozeßverfahren des Landrechts wird das Urteil nach germanischem Rechtsbrauch gewiesen. Dasselbe Gremium, das das Landrecht zusammensetzt, also der Bischof bzw. sein Vertreter und die Ritter und Knappen als Dingwarte, erscheint nun auch noch in einem anderen Verfahren tätig, bei dem das Urteil durch gerichtliche Erkenntnis (Kenning) zustande kommt und immer dann Platz greift, wenn Streitsachen über den Rechtscharakter von Liegenschaften, über das Recht auf einen Nachlaß, die Interpretation von Urkunden, Zehntfragen usw. vorliegen. Es handelt sich hier um ein Verfahren mit inquisitorialem Charakter, bei dem der Bischof gemeinsam mit Ritters und Knappen als Urteiler im modernen Sinn auftritt im Gegensatz zum Landrecht, wo er das Urteil fordert, das Ritter und Knappen finden. — Neben diesem Kenningverfahren als selbständigem Prozeß kommt die Kenning auch im Rahmen des landrechtlichen Verfahrens vor, und zwar in anderen Streitsachen als denjenigen, die der Zuständigkeit der selbständigen Kenning zugewiesen werden konnten. Vf. hält solches für ein früheres Entwicklungsstadium. — Landrecht und Kenning haben ihren Ursprung im großen Rat des Bischofs. Die allmähliche Einführung des Untersuchungsverfahrens an Stelle einer mit lediglich formalistischen Beweismitteln arbeitenden Prozeßpraxis schreibt I. der landesherrlichen Initiative zu, zumal Streitsachen über den Rechtscharakter von Liegenschaften, die durch das selbständige Kenningverfahren entschieden werden, im allgemeinen zur ausschließlichen Kompetenz des Landesherrn gehören. Die moderne Beweisführung wirkt später auch auf das Landrecht zurück, das sich ihrer allmählich immer mehr bedient, wodurch der Umstand seine Erklärung findet, daß seit 1470 in den bischöflichen Judicialen die Kenning nur noch sporadisch vorkommt. Selbst das Landrecht also, das nach seiner Emanzipation aus dem großen Rat das Bollwerk des gemeinen Landes gegen die bischöflichen Selbständigkeitsbestrebungen darstellt, ist nicht imstande, seine urtümliche innere Organisation gegenüber der ordnenden Wirksamkeit des Landesherrn zu behaupten. — Wenn auch der Bischof auf dem Wege über die Reform des Gerichtsverfahrens seine landesherrliche Gerichtshoheit den Ständen gegenüber zur Geltung zu bringen vermag, so bedeutet das doch nur einen bescheidenen Erfolg gegenüber seinen mißlungenen Versuchen, die jurisdiktionelle Zuständigkeit der Stände einzuschränken. Das Generalkapitel, also der große Rat in seiner Gesamtheit, hatte im Laufe der Zeit die Befugnis gewonnen, Streitfragen über Hoheits-